

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 760 - 761

Haftung der elektrischen Straßenbahn für Unfälle beim
Überschreiten des Straßengleises

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ihm hierin gefolgt, so würde allerdings die Rüge zutreffen, denn eine solche Aufrechnung ist in der That unstatthaft (vergl. Gruchot, Bd. 28 S. 111 8, Bd. 32 S. 716; Jur. Wochenschr. 1884 S. 227 Nr. 40, 1888 S. 46 Nr. 104, S. 171 Nr. 25, 1890 S. 212 Nr. 40, 1893 S. 109 Nr. 51, 1896 S. 162 Nr. 88). Die Revisionsklägerin hat aber hier den Gutachter mißverstanden. (Das wird näher begründet.) — — —

II. Der Revision des Beklagten kann in keinem Punkte Folge gegeben werden.

1. In sachlicher Beziehung macht sie geltend: Der Klägerin stehe als Uferanliegerin, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen habe, ein Privatrecht auf Benutzung des öffentlichen Mühlgrabens für ihren Schiffsverkehr, also für das Ein- und Ausladen von Schiffen an ihrer Uferstrecke nicht zu; sie könne daher dafür, daß durch die Anrampungen diese Benutzungsart ihres Ufers ihr künftig unmöglich gemacht sei, vom Beklagten keine Entschädigung beanspruchen. Gleichwohl habe der Sachverständige Dr. G., dem der Berufungsrichter gefolgt sei, bei der Feststellung der Entwerthung des klägerischen Grundstücks die künftige Unbrauchbarkeit der angerampften Uferstrecke zu Verladezwecken mit in Berücksichtigung gezogen.

Diese Ausführung kann um deswillen nicht durchgreifen, weil sie die Thatsache, daß es sich hier um eine Enteignung handelt, gänzlich außer Augen läßt. Bei der Enteignung ist der Grundeigentümer für den Verlust, nicht nur der auf besonderen Rechten beruhenden, sondern auch der thatsächlichen Vortheile zu entschädigen, die ihm sein Grundstück in der bisherigen Benutzungsart gewährt hat. Diesem Grundsatz entspricht die vom Berufungsrichter gebilligte, von dem Beklagten mit Unrecht angegriffene Schadensberechnung des Sachverständigen Dr. G. — — —

(Die weiteren Gründe interessieren nicht.)

Nr. 29.

Haftung der elektrischen Straßenbahn für Anfälle beim Ueberschreiten des Straßengeleises.

§ 1 des Reichshaftpflicht-Ges. vom 7. Juli 1871.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 4. April 1899 in Sachen der süddeutschen Eisenb.-Gesellschaft zu Darmstadt, Beklagte, wider die Wittwe St., Klägerin. III. 381/98.)

Die Revision der Beflagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Getödtete weder schwerhörig gewesen sei noch die Gewohnheit gehabt habe, mit gesenktem Kopfe und ohne sich umzusehen über die Straße zu gehen. Das Berufungsgericht erörtert weiter, daß das Betreten eines auf einer öffentlichen Straße angebrachten Geleises einer elektrischen Straßenbahn zum Zwecke deren Ueberschreitens außerhalb der Straßenkreuzungen in Ermangelung eines ausschließlich für Fußgänger bestimmten Steiges an sich ein Verschulden nicht darstellt. Das Berufungsgericht stellt schließlich fest, daß der Getödtete, um einer herannahenden Droschke auszuweichen, schnell vorsprang und so plötzlich auf das Geleise vor dem Motowagen gerieth. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts könnte gegen den Getödteten aus diesem letzteren Verhalten ein Vorwurf nur dann vielleicht hergeleitet werden, wenn er vorwärts gesprungen wäre, obwohl er das Herankommen des Motorwagens gesehen hätte, oder wenn der Verkehr der elektrischen Wagen auf der fraglichen Strecke ein so gut wie ununterbrochener wäre und der Getödtete dies gewußt hätte, welche Unterstellungen aber nicht zuträfen. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Ausführungen ein Verschulden des Getödteten im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 verneint, so beruht dies nicht auf Rechtsirrthum. Denn es ist darnach als verneint anzunehmen, daß der Getödtete den von drei Straßenbahnen und zahlreichen Droschken benutzten Straßendamm zu überschreiten versucht habe, ohne sich überhaupt darum zu bekümmern, ob der Uebergang frei sei. In dieser Beziehung ist es insbesondere unerheblich, ob der Getödtete bei dem Betreten des Straßendamms zwischen den auf dem Droschkenhalteplatz befindlichen Droschken hindurch= oder neben denselben herumgegangen ist, da weder in den Vorinstanzen behauptet wurde noch anzunehmen ist, daß im ersteren Falle der Getödtete den Verkehr der Droschken oder den der elektrischen Bahn (diese befindet sich nicht auf derselben Seite wie der Droschkenhalteplatz, sondern auf der andern Seite des Straßendamms) auf der Fahrbahn der Straße zu beobachten nicht in der Lage war.
